

Vergnügungssteuer-Selbsterklärung

für die Stadt Lüchow (Wendland) und die Gemeinden Lemgow, Schnega, Trebel und Flecken Clenze



Vergnügungssteuer für den Monat _____

über die im Bereich der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Vormonat aufgestellten Spiel-, Geschicklichkeits- und Musikapparate sowie Gewaltspielapparate

Die Vergnügungssteuer-Selbsterklärung ist bis zum 7. Kalendertag eines Monats der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Steueramt, einzureichen. Bestandteil dieser Erklärung sind auch die Anlagen "Apparate in Spielhallen" bzw. "Apparate in Gaststätten und an sonstigen Orten". Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Die Vergnügungssteuer für Apparate **mit Gewinnmöglichkeit** errechnet sich anhand der elektronischen Kasse des einzelnen Apparates. Von der elektronisch gezahlten Kasse sind die Röhrennachfüllungen abzuziehen (Saldo 2). Diesem Betrag ist der Fehlbetrag (z.B. Röhrenentnahmen) hinzuzurechnen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen. Die Steuer für **sonstige** Apparate errechnet sich anhand der Anzahl auf der aufgestellten Geräte.

Zusammenfassung der Anlagen Geräteart	Anzahl der aufgestellten Geräte	Saldo 2 zuzüglich Fehlbetrag
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (12 v. H.)		€
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten u.ä. (10 v. H.)		€
Sonstige Apparate in Spielhallen (30,00 €)		
Sonstige Apparate in Gaststätten u.ä. (15,00 €)		
Warenspielgerät (30,00 €)		
Gewaltspielapparate (1.000,00 € pro Apparat)		

Das Steueramt der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) setzt die Vergnügungssteuer in einem separaten Vergnügungssteuerbescheid fest.

Ich (Wir) versicher(e)n, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

Datum, Unterschrift

Bei der Ausfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt (Name, Anschrift, Tel.-Nr.):

Datum, Unterschrift